

Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 91
(Grundstücke Friedrich-Ebert-Straße 43 und 43 a)
der Stadt Heiligenhafen

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 27.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 91, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 91 tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können diesen Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Heiligenhafen, Markt 4-5, Bauverwaltung, Zimmer 106, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.heiligenhafen.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der im § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der im § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt und der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

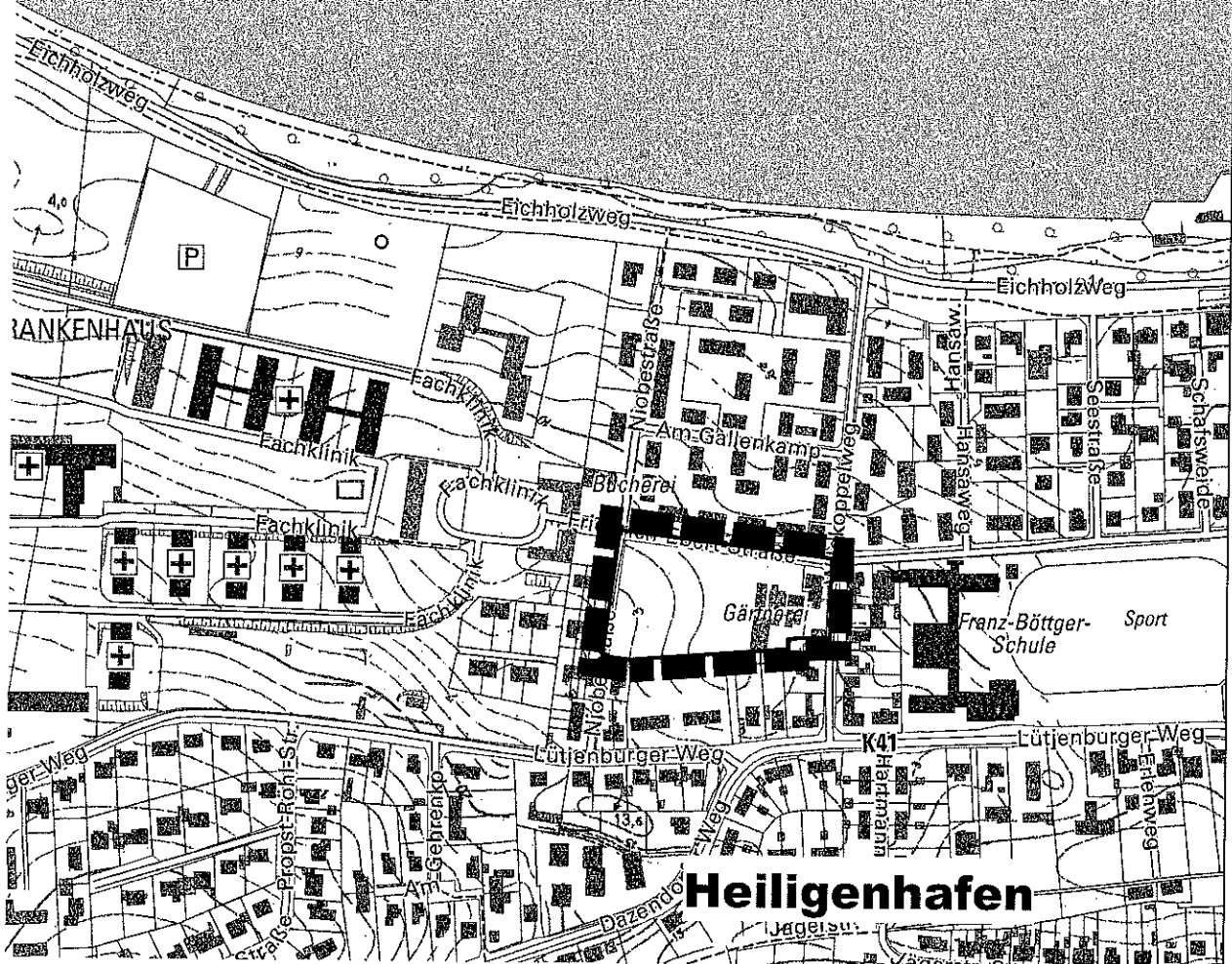
Heiligenhafen, den 12.10.18
Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
Bauverwaltung
In Vertretung:

L.S.

gez.: Folkert Loose

(Folkert Loose)
Erster Stadtrat

Ostsee



Heiligenhafen